



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Narrenzunft

Der Verein wurde am 06. Juni 1983 gegründet.

1.1 Der Verein führt den Namen

Narrenzunft Knöpfle Kuppenheim e. V.

Sitz der Narrenzunft ist in 76456 Kuppenheim.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter der **Vereins-Nr. VR520449** eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck der Narrenzunft

2.1. Die Narrenzunft Knöpfle Kuppenheim e. V. mit Sitz in 76456 Kuppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Narrenzunft ist

2.2 Die Förderung von Kunst und Kultur im besonderen altalemannisches Fasnachtsbrauchtum.

2.3 Die Aufstellung von bleibenden Traditions- und Folkloregruppen alemannischer Herkunft.

2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege von historischen altalemannischen Sammlungen und Darstellung von historischen Fasnachtskleidungen aus dem alemannischen Raum.
- b) Mitwirkung bei historischen und kulturellen Veranstaltungen oder die Durchführung derselben.

2.5 Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Die Narrenzunft Knöpfle Kuppenheim kann anderen kulturellen Vereinigungen mit gleicher Interessenlage als Mitglied beitreten.



§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der Narrenzunft Knöpfe Kuppenheim kann jeder im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Bürger werden. Aktive oder passive Mitgliedschaft ist freigestellt. Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 4.2 Die Mitglieder der Narrenzunft Knöpfe Kuppenheim setzen sich zusammen aus
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

- 4.3 Mitglieder, die die Zwecke der Narrenzunft in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Zunft- und Hästrägerordnung in der aktuellen Fassung anzuerkennen.

§ 5 Aufnahme und Austritt aus der Narrenzunft

- 5.1 Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Narrenzunft zu richten. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der einstimmigen Einwilligung des Vorstandes der Narrenzunft. Jedes neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung der Narrenzunft und die Zunft- und Hästrägerordnung anzuerkennen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft geht verloren:
- a) durch Tod
 - b) bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt worden sind.
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) durch Austritt
- 5.3 Der Austritt aus der Narrenzunft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlischt das Stimmrecht und alle Ämter. Wünscht ein Mitglied aus der Narrenzunft auszutreten, so hat es die Kündigung dem Vorstand vor dem 31. März schriftlich anzuzeigen.



§ 6 Beiträge

- 6.1 Bei Aufnahme in die Narrenzunft ist ein jährlicher Zunftbeitrag zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Zunftbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Juni eines jeden Jahres gebührenfrei an den Chef der Schatulle zu zahlen. Soweit möglich, erfolgt der Einzug des jährlichen Zunftbeitrages durch das Lastschriftverfahren.
- 6.2 Der Vorstand ist berechtigt in einzelnen Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Zunftbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen.
- 6.3 Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der jährlichen Zunftbeiträge freigestellt.

§ 7 Organe der Narrenzunft

Organe der Narrenzunft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Narrenzunft. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb von 8 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres, 31. Mai, einzuberufen.
- 8.2 Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Kuppenheim und Bischweier unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Mitglieder die außerhalb der genannten Gemeinden ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich zu verständigen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1.) Jahresbericht des Vorstand und seiner Mitarbeiter
 - 2.) Den Rechenschaftsbericht des Chefs der Schatulle und seine Entlastung auf Antrag durch die Kassenprüfer
 - 3.) Die Entlastung des Vorstandes
 - 4.) Die Neuwahl des Vorstandes und seiner Kassenprüfer
 - 5.) Mitgliedsbeiträge
 - 6.) Satzungsänderungen
 - 7.) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - 8.) Anträge und Verschiedenes

Die Bekanntmachung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 8.3 Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Narrenzunft es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und ausreichender Begründung die Einberufung verlangen. Die Bekanntmachung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.



- 8.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand vorliegt.
- 8.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nicht zulässig.
- 8.6. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen. Sollte mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl beantragen, so muss ein Wahlausschuss aus zwei Mitgliedern die Wahl leiten. Bei Neuwahlen des Vorstandes wird vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Wahlleiter ernannt, der die Neuwahl des 1., 2. und 3. Vorstandes durchführt.
- 8.7 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bzw. Fusion der Narrenzunft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 8.8 Von der Mitgliederversammlung und den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Chef der Schatulle

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand ernennt seine Mitarbeiter, insbesondere

- d) den Schriftführer
- e) den Pressewart

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Chef der Schatulle. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten der Verein gemeinsam.

9.3 Sofern es die Lage der Geschäfte erfordert, beruft und ernennt der Vorstand aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

9.4 Kündigt ein Mitglied des Vorstandes seine Mitgliedschaft, erlischt automatisch seine Organstellung. Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Mitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

9.5 Der Vorstand beschließt Änderungen der Zunft- und Hästrägerordnung.



§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Narrenzunft, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der 1. Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Narrenzunft zu ermächtigen.
- 10.3 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens der Narrenzunft abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Narrenzunftvermögen haften.
- 10.4 Der Chef der Schatulle trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte der Narrenzunft und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten. Zahlungen für die Narrenzunft auf Basis von Beschlüssen, darf er nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorstandes leisten.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in Ihrer Höhe angemessenen Vergütung beschließen.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes, können aber wiedergewählt werden.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

§ 12 Zunftrat

- 12.1 Der Vorstand beruft aus der Zahl der Mitglieder einen Zunftrat. Der Zunftrat setzt sich zusammen aus
- a) sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes
 - b) weiteren Mitgliedern der Narrenzunft
- 12.2 Die Zahl der weiteren Mitglieder für den Zunftrat, d.h. ihre Berufung wie auch Abberufung, wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen.
- 12.3 Der 1. Vorstand ist gleichzeitig Vorsitzender des Zunftrates. Im Verhinderungsfall übernimmt das an Lebensjahren ältere weitere Vorstandmitglied den Vorsitz.
- 12.4 Der Zunftrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben lt. Satzungszwecken zu unterstützen, den Vorstand bei der Entscheidungsfindung zu beraten und bei der Verfassung der Zunft- und Hästrägerordnung mitzuwirken.



§ 13 Veröfentlichungen

- 13.1 Die Veröfentlichungen der Narrenzunft erfolgen
- a) im Amtsblatt des Nachbarschaftsverbandes Kuppenheim-Bischweier
 - b) auf der Homepage der Narrenzunft Knöpfe
- 13.2 Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, an Stelle von Punkt „a“ auch ein weiteres Blatt für die Veröfentlichungen zu bestimmen

§ 14 Auflösung der Narrenzunft

- 14.1 Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung der Narrenzunft ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nicht zulässig.
- 14.2 Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kuppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Haftpflicht

- 15.1 Die Narrenzunft haftet in keiner Weise für die bei Umzügen und Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverluste der Mitglieder. Ebenfalls haftet die Narrenzunft auch nicht bei mutwillig angerichteten Schäden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und auch Satzungsänderungen treten nach der Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung und dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Dieser Satzung liegt die aktuelle Satzung der Narrenzunft nach der letzten Eintragung im Vereinsregister vom 31.10.2019 zu Grunde.

Kuppenheim, den 28.11.2022
(lt. Eintrag im Vereinsregister)

(1. Vorstand)

(2. Vorstand)

(Chef der Schatuelle)